

Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

N^o 27.

Mittwoch, den 4. April.

1849.

Zwangsversteigerung.

Von dem Königlichen Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg ist in dem zum Vermögen der hiesigen Kaufleute und Fabrikanten, Gottlob Wilhelm Holdegels und Julius Friedrich Wilhelm Giesecke's, Firma „Holdegel und Giesecke“ eröffneten Schuldenwesen zu Feststellung der Concursmasse unter andern auch mit nothwendiger Versteigerung der dazu gehörigen Liegenschaften zu verfahren, welche

- 1) in einem, beiden Gemeinschuldern zugehörigen, auf der Schloßgasse zu Frankenberg gelegenen Haus sammt Zubehör, No. 137 des dasigen Grund- und Hypothekenbuchs,
- 2) in einem, Gottlob Wilhelm Holdegeln allein zugehörigen, auf der Freiburger Gasse gelegenen Hause sammt Zubehör, No. 203 des Grund- und Hypothekenbuchs für Frankenberg, und
- 3) in einer, ernanntem Holdegel ebenfalls allein zugehörigen, an der Freiburger Straße außerhalb der Stadt Frankenberg gelegenen Scheune, No. 501 des hiesigen Grund- und Hypothekenbuchs,

bestehen.

Wie man nun auf die zu dem Zweck, damit jeder Biethfällige sich selbst des Nähern erkundigen könne, aufgenommene, im hiesigen Justizamts-Gebäude aushängende ohngefähre Beschreibung und Taxe der vorgenannten Immobilien verweist, welche in der angegebenen Nummerfolge einzeln zum Ausgebot kommen, so werden alle Diejenigen, welche auf die eine oder andere dieser Besitzungen zu bieten gesonnen sind, hiermit vorgeladen,

den vierten Juni 1849,

welcher als Versteigerungstermin anzuberaumen gewesen, vor 12 Uhr Mittags an hiesiger Amtsstelle zu erscheinen, sich unter Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit zum Bieten anzugeben, nach Befinden auch etwaige Gebote zu eröffnen, sodann aber gewärtig zu sein, daß nach 12 Uhr mit Ausgebot jeder einzelnen Besitzung nach Subhastationsgebrauch verfahren und demjenigen Biethanten, der nach dreimaligem Ausruf das höchste Gebot erhalten hat, das beziehendliche erkandene Grundstück gegen sofortige Erlegung des zehnten Theils der Kaufsumme zugeschlagen werden wird, während der dritte Theil der Kaufsumme drei Wochen später bei Verlust des Zehnthells und des Erstehungsrechtes selbst, der sodann verbleibende Kaufgelde-Rückstand aber in höchstens zehnjährigen gleichen Terminen gegen Verzinsung zu Fünf vom Hundert und hypothekarische Sicherstellung abzuführen ist.

Im Uebrigen hat man rücksichtlich des oben unter 1 gedachten, auf der Schloßgasse gelegenen Hauses zu gedenken, daß die frühere Königliche Landesregierung mittels Rescriptes vom 25. Juni 1829 dem damaligen Besitzer desselben gegen Abführung eines jährlichen Canons von 10 \mathcal{R} . — 5 \mathcal{S} . — Copn Geld, — nunmehr 10 \mathcal{R} . 8 \mathcal{S} . 3 \mathcal{D} . — zur Staatskasse, Concession zu Errichtung eines Gasthofes ertheilt, in der neuern Zeit dagegen in demselben Gastundruckerel und Färberei betrieben worden ist.

Frankenberg, den 23. März 1849.

Königliches Justiz-Amt Frankenberg mit Sachsenburg
Giesel.